

BMJ

Berlin, den 6. Mai 2005

Hausruf: [REDACTED]
[REDACTED]

Referat: [REDACTED]
Referatsleiterin: [REDACTED]
Referent: [REDACTED]

Betr.: Vollzug des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes (VwRehaG);

hier: Protokoll über die Bund-Länder-Besprechung (Koordinierung) im BMJ am 11. Januar 2005

I. Vermerk:

Am 11. Januar 2005 fand im BMJ eine Bund-Länder-Besprechung statt. BMJ hatte zugesagt, den Teilnehmern ein Ergebnisprotokoll zu übermitteln. Aufgrund vordringlicher anderer Arbeiten kann das Ergebnisprotokoll (siehe Anlage) erst jetzt fertig gestellt werden.

II. Ergebnisprotokoll:

**Ergebnisprotokoll
der Bund-Länder-Besprechung
über den Vollzug des Verwaltungsrechtlichen
und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
am 11. Januar 2005
im Bundesministerium der Justiz**

Teilnehmer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auf die dem Protokoll beiliegende Teilnehmerliste (Anlage 1) wird verwiesen.

Dauer:

11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

TOP 1:

Berichte der Länder über die Arbeit der Rehabilitierungsbehörden sowie über Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren

Die teilnehmenden Länder tragen Einzelberichte vor. Während [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] das Antragsaufkommen als gleichbleibend beschreiben, ist das Aufkommen in [REDACTED] und [REDACTED] leicht rückläufig. Besondere Aufmerksamkeit erfährt das von [REDACTED] geschilderte Verfahren bei Wiederaufnahmeanträgen: Auf der Grundlage von § 14 Satz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) werden dem Antragsteller ab dem zweiten Wiederaufnahmeantrag Kosten auferlegt, wenn der zweite Wiederaufnahmeantrag lediglich den bisherigen Vortrag wiederholt.

TOP 2:

Bericht [REDACTED] über die Umsetzung der Rehabilitierungsbescheide

Die [REDACTED] übergibt die Statistik über die „Auswertung der Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“ vom 8. Dezember 2004 und über die „Auswertung nach § 13 Abs. 1a BerRehaG“, die dem Protokoll als Anlagen 2 und 3 beiliegen und auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Da die Zahl der nach § 13 Abs. 1a BerRehaG überprüften Fälle gering sei, habe die [REDACTED] angedacht, Informationsveranstaltungen anzubieten, die die berufliche Rehabilitierung als solche und die Auswirkungen auf die Rente zum Gegenstand hätten. Der Vorschlag wird von den Ländern positiv aufgenommen. Es wird übereingekommen, dass die [REDACTED] und die [REDACTED] dies untereinander besprechen und organisieren werden.

TOP 3:

Fragen und Anwendung des BerRehaG; Erörterung von Problemen bei beruflichen Rehabilitierungsverfahren

1. Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

Der Vertreter der [REDACTED] - [REDACTED] - informiert über die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 9. und 10. April 2002, die bei der Besprechung am 11. Juni 2002 noch nicht schriftlich vorlagen. Er legt dar, dass nach Auffassung des Bundessozialgerichts vor der Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach § 5 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zunächst zu prüfen sei, ob das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz nach § 1 Abs. 1 AAÜG überhaupt anwendbar sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei § 1 Abs. 1 AAÜG so auszulegen, dass eine Versorgungsanwartschaft „auf Grund der Zugehörigkeit“ dann bestanden habe, wenn

- am 30. Juni 1990 eine zu DDR-Zeiten erteilte Versorgungszusage (Urkunde, Beitrittserklärung, etc.) weiterhin gültig gewesen sei oder der Verlust einer vor dem 30. Juni 1990 erteilten Versorgungszusage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG als nicht eingetreten gelte,
- eine Einbeziehung durch eine (nachträgliche) Rehabilitierungsentscheidung (Artikel 17 des Einigungsvertrages, § 13 Abs. 3 BerRehaG) erfolge oder ein rechtswidriger Aufhebungsakt zu einer Versorgungszusage

nach den Grundsätzen des Artikels 19 Abs. 2 oder 3 unbeachtlich geworden sei oder

- aus bundesrechtlicher Sicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage (es wurde eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt, deren wegen ihrer Art noch eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war) ein (fingierter) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden habe.

Als problematisch bezeichnet der Vertreter [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] - die Handhabung [REDACTED], keine Zugehörigkeit zu Zusatzversorgungssystemen zu bestätigen, wenn der Betroffene am 30. Juni 1990 keine Tätigkeit ausgeübt hat, die im Zusatzsystem versichert worden wäre. Dies betreffe insbesondere die Fälle, in denen der Verfolgte in die alten Bundesländer übersiedelt sei.

Nach ausgiebiger Diskussion kristallisiert sich heraus, dass alle Länder außer [REDACTED] so verfahren, wie es bei den Besprechungen am 19. April 1998 und 12. Juni 2002 vereinbart wurde. [REDACTED] behält sich eine Prüfung der Urteile und eine Änderung der dortigen Praxis vor.

2. Verwehrung des Abschlusses eines Lehrvertrages/jeglicher Berufsausbildung (Zeugen Jehovas)

Die von der [REDACTED] mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 dargelegte Konstellation wird erörtert. Es besteht Einigkeit, dass weiterhin eine Rehabilitation analog § 3 Abs. 1 BerRehaG erfolgen kann, wenn Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas der Abschluss eines Lehrvertrages verwehrt wurde, weil sie aus Glaubensgründen nicht an der vormilitärischen Ausbildung teilgenommen haben. Auf das Protokoll der Koordinierungsbesprechung vom 12. März 1998 zu TOP 9 wird insoweit Bezug genommen.

3. Eingriff in die sportliche Karriere einer Leistungssportlerin

Die [REDACTED] hatte im Vorfeld dargelegt, dass ihr eine Rehabilitierungsbescheinigung vorliege, mit der einer Leistungssportlerin Verfolgungszeiten bestä-

tigt wurden, weil ihr aus politischen Gründen die Teilnahme an ausländischen Sportwettkämpfen verweigert wurde. Die Verfolgte war Angehörige der NVA ohne jegliche Minderverdienste in der „Verfolgungszeit“. [REDACTED] und [REDACTED] berichten, dass ihnen ähnliche Anträge vorgelegen hätten, die jeweils mit der Begründung abgelehnt worden seien, dass kein Eingriff in den Beruf feststellbar sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Berufliche Rehabilitierungsgesetz für politische Verfolgungsmaßnahmen, die das Dienstverhältnis von Angehörigen der NVA zum Gegenstand haben, nicht gilt (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, Nummer 22 zu § 1 BerRehaG, Seite 44, BT-Drs. 12/4994).

4. Zeiten des fiktiven Abschlusses einer abgebrochenen oder unterbrochenen schulischen Ausbildung

Die [REDACTED] weist darauf hin, dass sie auf Angaben über Beginn, Abbruch und regulärem Abschluss der durch Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossenen Ausbildung angewiesen sei. Die Länder sagen zu, entsprechende Angaben in den Rehabilitierungsbescheinigungen aufzunehmen.

5. Verfolgungszeiten bei Müttern

Es besteht Einvernehmen, dass bei politischer Verfolgung während des Babyjahres nach dem ersten Jahr von der beruflichen Tätigkeit auszugehen ist, die vor der Geburt ausgeübt wurde.

6. Verfolgungszeiten bei Wehrdienst

Es zeigt sich, dass die Länder mit Zeiten des Wehrdienstes unterschiedlich verfahren. Während [REDACTED] und [REDACTED] die Zeiten des Wehrdienstes aus der Verfolgungszeit herausrechnen, verfährt [REDACTED] nicht so. Auf Vorschlag des [REDACTED] verständigen sich die Länder darauf, dass die Rehabilitierungsbehörden den Grundwehrdienst aus der Berechnung herausnehmen, wenn die Ableistung bekannt ist.

7. Versagung der Zulassung zum Meisterlehrgang mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk

Es wird Einvernehmen darüber erzielt, dass der geschilderte Fall der Ver-
sagung der Zulassung zum Meisterlehrgang ein „klassischer“ Aufstiegs-
schaden ist und daher nicht rehabilitiert werden kann.

8. Rehabilitierung hoher Staats- und Parteilfunktionäre

█ schildert den Fall, in dem ein hoher Staats- und Parteilfunktionär
„degradiert“ wurde, indem er von seiner Tätigkeit als Stellvertreter des Vor-
sitzenden des Rates des Bezirks sowie als Vorsitzender der Bezirksplan-
kommission abberufen wurde und anschließend die Position eines Direk-
tors für Ökonomie in einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) inne-
hatte. Für █ stelle sich die Frage, ob angesichts der tendenziellen
Funktion des Betroffenen, deren Hauptgegenstand die Beteiligung an poli-
tisch-ideologisch geprägten Entscheidungen war, die Abberufung als politi-
sche Verfolgung anzusehen sei.

Unter Verweis auf eine entsprechende Entscheidung des Bundesverwal-
tungsgerichts vertritt █ die Meinung, dass kein Eingriff in den
Beruf vorliege. Berlin erklärt, in derartigen Konstellationen § 2 BerRehaG
heranzuziehen. Es wird Einvernehmen darüber erzielt, dass in dem ge-
schilderten Fall keine politische Verfolgung i.S.v. § 1 BerRehaG vorliegt.

9. Ablehnung einer Delegation durch den Kaderleiter

Im Vorfeld hatte █ den (Prozesskostenhilfe-)Beschluss des VG
█ vom 7. September 2004 - █ - übersandt, der unter
anderem rehabilitierungsfähige Eingriffe bei der Verweigerung einer Delege-
tion eines Facharbeiters im Industriebetrieb an die Kunsthochschule durch
den Kaderleiter, der Nichtaufnahme in den Künstlerverband und jahrelan-
ger Überwachung durch den MfS verneint.

Es ergibt sich unter den Teilnehmern kein weiterer Gesprächsbedarf, weil
der geschilderte Sachverhalt unstreitig für alle keine rehabilitierungsfähigen
Tatbestände erkennen lässt.

10. Haftzeiten und vorherige (selbst zu vertretende) Arbeitslosigkeit

■■■■■ schildert die dortige Praxis, wenn ein Antragsteller vor der Haft arbeitslos war und diese Arbeitslosigkeit selbst zu vertreten hatte. Danach wird die Rehabilitierung regelmäßig abgelehnt. Über eine solche Rechtsanwendung gibt es bei den Ländern grundsätzliche Übereinstimmung.

11. Sog. Verfolgung in der Verfolgung

Die Länder kommen überein, das von ■■■■■ unterbreitete Modell der sog. „Verfolgung in der Verfolgung“, welches ohnehin in der Praxis wohl nicht angewandt wurde, nicht weiter zu verfolgen.

12. Wegfall von „Vergünstigungen“ infolge von politischer Verfolgung

■■■■■ fragt nach der Praxis der anderen RehaBehörden in Fällen, in denen durch Tätigkeitswechsel wegen politischer Verfolgung bei den Betroffenen sog. „Vergünstigungen“ wie z. B. Bergmannszuwendungen u.ä. weggefallen sind. ■■■■■ weist für diese Fälle in Bezug auf die Prüfung der sozialen Gleichwertigkeit i.S. v. § 1 BerRehaG der neuen Tätigkeit des Verfolgten auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2001 - BVerwG C 29.00 - hin. Danach sind von dem durch die Verfolgungsmaßnahme eingebüßten Einkommen solche Gehaltsbestandteile abzuziehen, die belegbar zum Ausgleich besonderer gesundheitlicher Risiken gezahlt wurden.

TOP 4: Fragen der Anwendung des VwRehaG; Erörterung von Problemen bei verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

1. Zustellung von ablehnenden VwRehaG-Bescheiden an antragstellende Mitglieder einer Erbengemeinschaft

Im Ergebnis der Diskussion zu der von ■■■■■ aufgeworfenen Frage, an wen VwRehaG-Bescheide bei der o.g. Fallkonstellation zuzustellen seien, stellt sich heraus, dass ■■■■■ die Bescheide im Fall einer Erbengemeinschaft nur an die Erben zustellt, die bekannt sind, und ■■■■■ unter Berücksichtigung, dass es nur Kenntnis vom Antragsteller habe, keine Ermittlungen anstellt. Demgegenüber legt ■■■■■ dar, dass dort Er-

ben ermittelt würden. Unter Anlehnung an eine entsprechende Praxis der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen kommen die Länder überein, ablehnende VwRehaG-Bescheide nur an das antragstellende Mitglied der Erbgemeinschaft zuzustellen. Bei stattgebenden Bescheiden müssten demgegenüber alle Erben ermittelt werden, weil z. B. auch die Ausschließungsgründe hinsichtlich aller Erben geprüft werden müssen.

2. Gaststättenfall im Zusammenhang mit Zwangsaussiedlung

greift den bereits auf der letzten Koordinierungsbesprechung zur Diskussion gestellten Fall einer zwangsausgesiedelten Familie wieder auf. Die enteigneten Grundstücke wurden 1992 an die Erbgemeinschaft nach dem Vater der Antragstellerin zurückübertragen. Die Antragstellerin, die in der auf dem Grundstück betriebenen Gaststätte tätig war, begehrt wegen des Verlustes der Gaststätte ihre eigene verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. fragt in diesem Zusammenhang an, wie der Wert der Gaststätte als Unternehmen gewertet werden könne. Der Fall wird nochmals kurz erörtert und im Übrigen auf das Protokoll der Koordinierungsbesprechung vom 11. Juni 2002 zu TOP 31. Bezug genommen. weist darauf hin, dass die Antragstellerin in der von geschilderten Fallkonstellation kein Anspruch auf eigene verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zur Seite stehen dürfte. Mithin könne sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Wert der Gaststätte als Unternehmen über das bereits in der letzten Koordinierungsrunde hinaus erläuterte Entschädigungsrecht nicht mehr stellen.

3. Maueropfer

Die von angesprochene Problematik, ob diejenigen, die an den Grenzschutzanlagen Schaden erlitten haben, nunmehr auch nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert werden können, wird erörtert. Hintergrund ist, dass einem Antragsteller unter Verweis auf den Ausschließungsgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG eine Beschädigtenversorgung versagt wurde und ein derartiger Ausschließungsgrund bei Anwendung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht bestehen würde. und verständigen sich darauf, dass eine

Rehabilitierung dann ausscheide, wenn mit ihr der Ausschließungsgrund in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG umgangen werden würde.

TOP 5: **Öffentlichkeitsarbeit**

█ weist daraufhin, dass das orangefarbene Merkblatt, das dem Protokoll als Anlage 4 beiliegt, nicht mehr verschickt wird, weil ab 2005 die Länder die Eckregelsätze nach dem SGB XII selbst festlegen können.

TOP 6: **Verschiedenes**

1. Opfer des 17. Juni 1953

Auf Nachfrage vom █ stellt sich heraus, dass den Teilnehmern keine Fälle erinnerlich sind, in denen Angehörige von Todesopfern des 17. Juni 1953 eine Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beantragt haben.

2. Archivierung von Personalakten volkseigener Betriebe

█ sagt auf die Anfrage █ zu, im █ nachzufragen, ob beabsichtigt sei, die Archivierung der Akten der volkseigenen Betriebe zu beenden, und wer ggf. zukünftig die Unterlagen, die von den Rehabehörden noch benötigt werden, aufbewahren wird.

**Auswertung der Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz
(BerRehaG)**

Datum	05.04.04	13.05.04	24.06.04	12.08.04	23.09.04	08.12.04
Positivfälle						
Kontenklärung	4.483	4.564	4.659	4.781	4.895	5.150
Erhöhung mtl. bis 5 EUR	1.070	1.077	1.089	1.101	1.118	1.156
bis 25 EUR	1.888	1.907	1.922	1.948	1.963	2.000
bis 50 EUR	1.238	1.252	1.265	1.281	1.291	1.325
bis 75 EUR	831	841	845	859	865	889
bis 250 EUR	1.436	1.444	1.452	1.472	1.484	1.499
bis 500 EUR	366	368	372	379	381	390
ab 500 EUR	89	90	93	94	95	95
Gesamt:	11.401	11.543	11.697	11.915	12.092	12.504
Negativfälle						
EP geringer	2.517	2.533	2.552	2.574	2.590	2.619
EP gleich	666	670	671	677	681	691
RTVO bleibt gleich	765	769	772	775	779	780
Kontenklärung	655	663	674	692	701	714
Gesamt:	4.603	4.635	4.669	4.718	4.751	4.804
Insgesamt:	16.004	16.178	16.366	16.633	16.843	17.308

Auswertung nach
§ 13 Abs. 1a BerRehaG

Datum	05.04.04	13.05.04	24.06.04	12.08.04	23.09.04	08.12.04
Nach § 13(1a) BerRehaG gerechnete Fälle	3.676	3.790	3.875	4.047	4.137	4.328
Kontenklärer positiv	765	792	833	884	926	947
<i>Gesamtfälle (Rente) positiv</i>	1.416	1.451	1.479	1.528	1.556	1.635
bis Erhöhung mtl. 5 EUR	298	301	306	314	320	336
bis Erhöhung mtl. 25 EUR	399	408	414	428	438	460
bis Erhöhung mtl. 50 EUR	253	261	271	276	282	296
bis Erhöhung mtl. 75 EUR	130	137	139	146	149	161
bis Erhöhung mtl. 250 EUR	291	298	301	311	313	324
bis Erhöhung mtl. 500 EUR	41	42	43	47	48	50
ab Erhöhung mtl. 500 EUR	4	4	5	6	6	8
<i>Gesamtfälle (Rente) negativ</i>	2260	2.339	2.396	2.519	2.581	2.693
Echtleben günstiger	760	775	795	825	846	878
§13(1)BerRehaG günstiger	1500	1.564	1.601	1.694	1.735	1.815
Kontenklärer negativ	1338	1.366	1.423	1.488	1.569	1.802

Verfolgter Schüler	
positiv	49
negativ	82
ohne Vergleich (vorgemerkt im Konto)	567

zuwarten. Sollten sie damit nicht einverstanden sein, wird ihnen ein vorläufiger Bescheid über die Rentenhöhe entsprechend Ziff. 3.1 erteilt.

- Neufeststellung, wenn entweder der Entgeltüberführungsbescheid oder der Rentenbescheid am 9.7.2004 noch nicht bestandskräftig war

War im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung das Verfahren zur Frage der Entgeltbegrenzung

⁵¹ So: BSG vom 14.5.2003 – B 4 RA 65/02 – zur gleich gelagerten Frage des Geltungsbereichs des Urteils des BVerfG vom 28.4.1999.

AAÜG und kein Ende

Von Ilona Schwitzer und Dominique Recktenwald*

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) – ein Gesetz mit nur 18 Paragraphen – regelt, wie die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung (RV) des Beitrittsgebietes überführt werden und bei der Berechnung einer Rentenleistung nach den Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu berücksichtigen sind.

Für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme und auch für alle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit ist die DDR auch 14 Jahre nach ihrem Ende immer noch keine Vergangenheit, sondern „versorgungsrechtliche Gegenwart“. Es hat den Anschein, dass es eine „unendliche Geschichte“ wird, in der die rechtsstaatliche, am Text der Versorgungsordnungen orientierte Anwendung des AAÜG mit der „versorgungsrechtlichen“ Realität in der früheren DDR zusammentrifft.

1. Grundlagen

Am 9./10.4.2002 hatte das Bundessozialgericht (BSG) richtungweisende Entscheidungen zur Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG getroffen¹.

* Ilona Schwitzer ist Leiterin des Grundsatzbereiches des Versorgungsträgers für die Zusatzversorgungssysteme; Dominique Recktenwald ist Mitarbeiterin dieses Bereiches.

¹ B 4 RA 39/01 R, B 4 RA 36/01 R, B 4 RA 3/02 R, B 4 RA 31/01 R, B 4 RA 42/01 R, B 4 RA 41/01 R, B 4 RA 25/01 R, B 4 RA 18/01 R, B 4 32/01 R, B 4 56/01 R, B 4 RA 5/02 R, B 4 RA 34/01 R.

² Vgl. im Einzelnen Stoew/Schwitzer, DAngVers 2003, S. 312.

³ Vgl. Stoew/Schwitzer (Fn. 2), S. 315, Ziff. 4.3.

noch offen, besteht ein Anspruch auf Neufeststellung der Rente ab Rentenbeginn, frühestens ab 1.7.1993. Es kommt nicht darauf an, ob lediglich der Rentenbescheid angefochten war oder auch der Entgeltüberführungsbescheid des Versorgungsträgers oder gar beide Bescheide⁵¹. Offen sind alle Verfahren, in denen entweder der Entgeltüberführungsbescheid des Versorgungsträgers oder der Rentenbescheid, mit dem erstmals die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften angewendet wurden, am 9.7.2004 noch nicht bestandskräftig war.

Bereits anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren sind bis zum 30.6.2005 auszusetzen.

Durch sie wurde klargestellt, dass es für die Anwendung des AAÜG zunächst immer darauf ankommt, dass auch die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes erfüllt sein müssen². Die Umsetzung dieser Urteile führte in der Praxis zu diversen Problemen. So begegneten die Antragsteller der sog. Stichtagsregelung des 30.6.1990³ mit Unverständnis, da diese von den Betroffenen im Einzelfall als willkürlich empfunden wurde.

Die in Konsequenz der Urteile des BSG vom 9./10.4.2002 abschlägig beschiedenen Anträge auf Feststellung von Zeiten nach Maßgabe des AAÜG wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum 30.6.1990 lösten eine beachtliche Prozesswelle aus. Die Antragsteller sehen in der Anwendung der Vorschriften des AAÜG eine „nachträgliche Zuerkennung einer Intelligenzrente“ und damit eine Würdigung ihrer Lebensarbeitsleistung. Es wird hierbei verkannt, dass es sich bei der Anwendung des AAÜG weder um eine nachträgliche Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem mit einem Anspruch auf originäre Versorgungsleistungen handelt (eine solche ist im Hinblick auf die Schließung der Zusatzversorgungssysteme und die Bestätigung des Neueinbeziehungsverbot durch den Einigungsvertrag – EV – unzulässig) noch um eine Würdigung ihrer Arbeitsleistung.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz) zieht die Feststellung der persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen unter Be-

achtung der ZAVO-techn. Int.⁴ eine Vielzahl von sozialgerichtlichen Verfahren nach sich, da der Geltungsbereich dieses Versorgungssystems in diversen Einzelpunkten nach wie vor umstritten ist.

In den folgenden Abschnitten werden die prozessrelevanten Rechtsfragen im Einzelnen dargestellt:

2. Stichtagsregelung

Das BSG hatte bereits mit den Urteilen vom 9./10. 4. 2002 entschieden, dass gem. § 1 Abs. 1 AAÜG in einer erweiternden verfassungskonformen Auslegung zu prüfen ist, ob Nichteinbezogene aus der Sicht des am 1. 8. 1991 gültigen Bundesrechtes nach der am 30. 6. 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Maßgeblich für diesen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Zusage ist die Ausgestaltung der zu Bundesrecht gewordenen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme.

Von dieser Rechtsprechung profitieren die Antragsteller, die keine positive Versorgungszusage (Versorgungsurkunde/Versorgungsbewilligung) erhalten hatten oder eine solche Versorgungszusage nachträglich durch Rehabilitierung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehG)⁵ oder durch eine Entscheidung nach Art. 19 EV erlangt haben.

Mit dem Urteil vom 8. 6. 2004 – B 4 RA 56/03 R – stellt das BSG nochmals klar, dass zunächst die Anwendbarkeit des AAÜG nach § 1 Abs. 1 festzustellen sei. Erst dann sei in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob Tatbestände von Zugehörigkeitszeiten i. S. von § 5 Abs. 1 AAÜG und damit Tatbestände von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten i. S. des SGB VI vorliegen. Sofern das AAÜG gem. § 1 Abs. 1 anwendbar ist, sei das Arbeitsleben des Antragstellers gewissermaßen daraufhin zu „durchsuchen“, ob für die jeweilige Beschäftigung ein Zusatzversorgungssystem vorgesehen war.

Grundsätzlich führt die verfassungskonforme Auslegung des § 1 AAÜG durch den 4. Senat des BSG dazu, dass der Personenkreis, der unter den Anwendungsbereich des AAÜG fällt, erweitert wird. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der DDR nur etwa 3% bis 5% aller Ingenieure, die in volkseigenen Produktionsbetrieben beschäftigt waren, eine Versorgungsurkunde erhalten hatten.

Bestimmte Personengruppen können jedoch die in den Versorgungsordnungen genannten Voraussetzungen zum 30. 6. 1990 nicht erfüllen. Hierzu zählen z. B. all jene, die

- bereits vor dem 30. 6. 1990 die DDR verlassen hatten,
- vor dem Stichtag 30. 6. 1990 arbeitslos wurden,
- ihre „zutreffende“ Beschäftigung aufgegeben hatten, weil sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnahmen oder den Beschäftigungsbetrieb wechselten.

Ebenso sind die Beschäftigten der volkseigenen Produktionsbetriebe (VEB), die bereits am 30. 6. 1990 in Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) umgewandelt oder privatisiert wurden, nicht anspruchsberechtigt.

Weil die Anwendung des AAÜG aufgrund der Verhältnisse am 30. 6. 1990 von Umständen abhängig ist, auf die der Betroffene keinen Einfluss hat, stößt die Stichtagsregelung auf Widerstand. Die Antragsteller, die aufgrund ihrer persönlichen Erwerbsbiographie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AAÜG zum 30. 6. 1990 nicht erfüllen, sehen darin eine Verletzung des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), da sie sowohl anders als die Personengruppe, die eine formale Rechtsposition (Versorgungsanwartschaft) i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verloren hat, als auch anders als diejenigen, die die Voraussetzungen für die fiktive Einbeziehung erfüllen, behandelt würden.

3. Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz

Der fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage im Bereich der Altersversorgung der technischen Intelligenz bestimmt sich nach § 1 der ZAVO-techn. Int. vom 17. 8. 1950 und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur ZAVO-techn. Int. vom 24. 5. 1951⁶.

Danach war dieses System eingerichtet für Personen,

- die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und
- die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung), und zwar
- in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Hinsichtlich jeder der drei genannten Voraussetzungen ergingen im Jahr 2004 weitere Entscheidungen des BSG.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB gelten als Angehörige der technischen Intelligenz u. a. Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete. In den Urteilen vom

⁴ Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben/ZAVO-techn. Int., zitiert nach Aichberger II, in den Urteilen des 4. Senats auch VO-AVtech genannt.

⁵ Artikel 17 EV i. V. m. dem BerRehaG vom 23. 6. 1994 (BGBl. I, S. 1314) in der seit 1. 1. 1998 geltenden Fassung vom 1. 7. 1997 (BGBl. I, S. 1625).

⁶ 2. Durchführungsbestimmungsgesetz zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben – zitiert nach Aichberger II.

Dezember 1991 ein Leistungsanspruch aus einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem bestanden haben sollte.

Ein Anspruch auf Versorgungsleistung besteht jedoch nur, wenn eine Einbeziehung in ein Versorgungssystem bei Eintritt des Leistungsfalls nach den Regelungen der Versorgungsordnung noch wirksam war. Dabei ersetzen weder die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG über erloschene Versorgungsanwartschaften noch eine verfassungskonforme Auslegung des § 1 AAÜG durch das BSG den nach Abs. 1 Satz 1 des § 307b SGB VI erforderlichen Anspruch aufgrund der leistungsrechtlichen Regelungen einer Versorgungsordnung (BSG, Urteile vom 8. 5. 2004 – B 4 RA 55/03 R – sowie vom 27. 7. 2002 – B 4 RA 6/04 R – und – B 4 RA 9/04 –; vgl. Ziff. 5.7).

5. Ausgewählte Entscheidungen

Die vorstehend bezeichneten Rechtsfragen sollen im Folgenden anhand ausgewählter Urteile des 4. Senats näher erläutert werden.

5.1 Anwendung der Stichtagsregelung

5.1.1 Arbeitslosigkeit am 30. 6. 1990⁸

Der Kläger war Diplomingenieur und bis Januar 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt. Anschließend war er arbeitslos. Eine positive Versorgungszusage wurde nicht erteilt. Er begehrt die Feststellung von Zeiten nach Maßgabe des AAÜG. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Im Rahmen der erweiternden verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG sei zu prüfen, ob der nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogene Kläger aus Sicht des am 1. 8. 1991 gültigen Bundesrechts nach der am 30. 6. 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte. Da der Kläger am 30. 6. 1990 arbeitslos gewesen sei, habe er mangels Beschäftigung in einem VEB der Industrie oder des Bauwesens am maßgeblichen Stichtag keinen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage. Das AAÜG sei somit nicht anwendbar. Diese Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG stehe auch im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 und 3 GG.

Der Bundesgesetzgeber habe an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme anknüpfen und damit zugrunde legen dürfen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen werden konnte, der am 30. 6. 1990 in einem versorgungsrelevanten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Art. 3 Abs. 1 und 3 GG gebiete nicht, von den zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme, aus denen sich Ungleichheiten ergeben, abzusehen und diese „rückwirkend“ zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen.

5.1.2 Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft⁹

Der Kläger war als Diplomingenieur in einem VEB der Industrie beschäftigt. Am 13. 6. 1990 wurde dieser Betrieb aufgrund der „Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften“ vom 1. 3. 1990 in eine GmbH umgewandelt. Eine positive Versorgungszusage wurde nicht erteilt. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Der Kläger begehrt die Anwendung des AAÜG aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind jedoch im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es genüge nicht, dass ein Werkträger in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 30. 6. 1990 die Einbeziehungsvoraussetzungen erfülle. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG hätte der Betroffene tatsächlich einbezogen werden und wieder ausscheiden müssen. Auch aus der erweiternden verfassungskonformen Auslegung des § 1 AAÜG ergebe sich kein Anspruch des Klägers. Der Kläger war am 30. 6. 1990 in einer GmbH beschäftigt. Ein Betrieb dieser Rechtsform unterliege nicht dem Anwendungsbereich der Altersversorgung der technischen Intelligenz.

5.2 Konstrukteur¹⁰

Der Kläger war Diplomphysiker und am 30. 6. 1990 beim VEB Robotron als Gruppenleiter Bautechnik beschäftigt. Der Kläger erhielt keine positive Versorgungszusage. Er begehrt die Feststellung von Zeiten nach § 5 AAÜG im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und macht geltend, die Tätigkeit eines Konstrukteurs ausgeübt zu haben.

Auf die Revision des Klägers hin hat der 4. Senat das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Aufgrund fehlender bindender Feststellungen des LSG habe die Prüfung, ob der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt, nicht erfolgen können.

Der Kläger sei nicht berechtigt gewesen, den Titel „Ingenieur“ zu führen. Eine Einbeziehung käme nur in Betracht, wenn der Kläger der in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB genannten Berufsgruppe der Konstrukteure zuzuordnen sei. Das LSG habe nunmehr zu ermitteln, ob es in der DDR abstrakt-generelle Regelungen zum „Beruf des Konstrukteurs“ gegeben habe.

Die Ermittlungen seien ggf. in einer dreistufigen Abfolge vorzunehmen:

- ① Zunächst seien Regelungen der ehemaligen DDR zum Beruf des Konstrukteurs (z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien oder sonstige staatliche Bekundungen) beizuziehen.

⁸ Urteil des BSG vom 8. 6. 2004 – B 4 RA 56/03 R.

⁹ BSG vom 29. 7. 2004 – B 4 RA 12/04 R.

¹⁰ Urteil des BSG vom 8. 6. 2004 – B 4 RA 61/03 R sowie Urteil des BSG vom 29. 7. 2004 – B 4 RA 16/04 R.

- ⊗ Sofern solche nicht vorliegen, sei zu prüfen, ob abstrakt-generelle Vereinbarungen der beteiligten Berufskreise (z.B. in sog. Kollektivverträgen) Hinweise zum Berufsbild des Konstrukteurs enthalten.
- ⊗ Geben die genannten Vereinbarungen keinen Aufschluss, habe das LSG festzustellen, ob aufgrund sonstiger tatsächlicher Gegebenheiten auf ein Anforderungsprofil zu schließen sei, dem ein Werk-tätiger genügen musste, um als Konstrukteur qualifiziert zu werden.

5.3 „Kapitän auf großer Fahrt“¹¹

Der Kläger erwarb nach einem Studium an der Seefahrtsschule die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Kapitän auf großer Fahrt“ zu führen. Er war bis zum 30. 6. 1990 als Kapitän beim VEB Deutsche Seereederei beschäftigt. Der Kläger erhielt keine positive Versorgungszusage. Er beantragt, Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem festzustellen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Der Kläger erfülle nicht die persönlichen Voraussetzungen für einen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Zusage nach der ZAVO-tech. Int. Die Qualifikation des Klägers als „Kapitän auf großer Fahrt“ werde von der ZAVO-tech. Int. nicht erfasst. Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB ergebe sich, dass nicht die „technische Intelligenz“ insgesamt vom Zusatzversorgungssystem erfasst werde, sondern nur bestimmte Berufsgruppen.

Der „Kapitän auf großer Fahrt“ sei in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB nicht benannt worden. Auch sei der Kläger nicht berechtigt gewesen, den Titel „Ingenieur“ zu führen, da ihm dieser nicht durch besonderen Staatsakt zuerkannt worden sei. Ferner gehörte er nicht zum gleichgesetzten Personenkreis gem. § 2 der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. 4. 1962¹².

4 Lehrer im VEB¹³

Der Kläger war Ingenieur und am 30. 6. 1990 im Schulungszentrum des VEB Robotron-Vertrieb als Lehrer tätig. Er begehrt die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Maßgabe des AAÜG. Eine positive Versorgungszusage würde nicht erteilt. Der 4. Senat wies die Revision zurück.

Der Kläger habe aufgrund der am 30. 6. 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände aus bundesrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage aus der Altersversorgung der technischen Intelligenz, da die sachliche Voraussetzung hierfür nicht vorgelegen habe. Da er als Lehrkraft tätig gewesen sei, habe er keine seiner Qualifika-

tionen als „Ingenieur“ entsprechende Tätigkeit ausgeübt.

Aus der Präambel der ZAVO-tech. Int. ergebe sich, dass in dieses Versorgungssystem nur diejenigen einbezogen wurden, die für die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik zuständig waren, also diejenigen, die mit ihrer technischen Qualifikation aktiv den Produktionsprozess – sei es in der Forschung oder bei der Produktion – gefördert hätten. Maßgeblich sei danach die aktive Eingliederung in den Produktionsprozess. Lehrkräfte, die betriebsbezogenes Wissen theoretischer und praktischer Art lediglich weitervermitteln, seien hingegen nicht vom Geltungsbereich der ZAVO-tech. Int. erfasst.

5.5 VEB Denkmalpflege¹⁴

Die Klägerin war Diplomingenieurin und von 1981 bis 30. 6. 1990 beim VEB Denkmalpflege beschäftigt. Von 1971 bis 1974 war die Klägerin in die Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates einbezogen. Sie begehrt nunmehr, die Beschäftigungszeiten beim VEB Denkmalpflege als Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen. Auf die Revision der Klägerin hin wurde das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.

Aufgrund der Einbeziehung in die Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates sei die Anwendung des AAÜG (§ 1) eröffnet. Es könne jedoch nach den Ausführungen des LSG noch nicht geprüft werden, ob es sich bei dem VEB Denkmalpflege um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt habe. Außerdem sei zu ermitteln, welche Aufgaben dem VEB Denkmalpflege von 1981 bis Juni 1990 jeweils das Gepräge gegeben haben und welchen Hauptzweck der Betrieb in den jeweiligen Kalenderjahren tatsächlich verfolgt habe. Auch sei zu prüfen, ob durch Umstrukturierungen ggf. eine „Geprägeänderung“ stattgefunden habe. Es sei zudem zu ermitteln, was mit welchem Anteil am Betriebsaufwand und am Betriebsergebnis tatsächlich produziert worden sei. Für diese Feststellung seien die Statuten des VEB Denkmalpflege, seine Geschäftsunterlagen sowie Zeitzeugen relevant.

Die Frage, welchem Ministerium ein Betrieb unterstellt gewesen sei, habe nur indizielle Wirkung: Die Unterstellung eines VEB unter ein anderes als ein Ministerium der Industrie bzw. des Bauwesens sei nicht ausreichend, um es als Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens abzulehnen.

5.6 Rationalisierungsbetrieb¹⁵

Der Kläger war Ingenieur und von 1969 bis 1976 beim VEB Rationalisierung Braunkohle Großräschen beschäftigt. Eine positive Versorgungszusage wurde nicht erteilt. Der Versorgungsträger stellte verschiedene Zeiträume als Zeiten der Zugehörigkeit zur zu-

¹¹ Urteil des BSG vom 27. 7. 2004 – B 4 RA 13/04 R.

¹² GBl. II, Seite 278.

¹³ Urteil des BSG vom 31. 03. 2004 – B 4 RA 31/03 R.

¹⁴ Urteil des BSG vom 6. 5. 2004 – B 4 RA 52/03 R.

¹⁵ Urteil des BSG vom 27. 7. 2004 – B 4 RA 8/04 R.

sätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fest, lehnte die Feststellung des o. a. Zeitraumes der Tätigkeit beim VEB Rationalisierung jedoch ab.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Der 4. Senat kam zu dem Ergebnis, dass dem Kläger – selbst bei „unterstellter“ Anwendbarkeit des AAÜG – kein Anspruch auf Feststellung von Tatbeständen gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten gem. § 5 AAÜG zusteht. Der Kläger erfülle mit seiner Beschäftigung im VEB Rationalisierung Braunkohle nicht die betrieblichen Voraussetzungen für eine Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz. Dieser Betrieb sei kein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen. Der Hauptzweck dieses Betriebes habe vielmehr darin bestanden, Vorschläge zur Rationalisierung zu erarbeiten und zu unterbreiten und damit Dienstleistungen zur Unterstützung von Produktionsbetrieben zu erbringen.

Der VEB Rationalisierung Großräschen habe zwar unabdingbare Vorbereitungs- und Begleitarbeiten für den Produktionsprozess erbracht, hierdurch habe er jedoch selbst nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes erhalten, da er schwerpunktmäßig Dienstleistungen für die Produktion eines anderen Betriebes erbracht habe.

5.7 Kein Leistungsanspruch ohne tatsächliche Einbeziehung¹⁶

Ab Dezember 1991 bezog der Kläger eine Invalidenrente und eine Zusatz-Invalidenrente (FZR). Ab 1.1.1992 wurden diese Leistungen als Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt; die Berechnung erfolgte nach § 307 b SGB VI. Der Kläger erhielt keine Versorgungsleistung aus einem Zusatzversorgungssystem des Beitrittsgebiets.

Für den Kläger wurden Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vom 1.9.1969 bis zum 30.6.1990 nach § 5 AAÜG festgestellt. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Feststellung, dass er dem Grunde nach am 31.12.1991 einen Anspruch auf eine Zusatzversorgung aus der Altersversorgung der technischen Intelligenz hatte. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Nach dem für Dezember 1991 geltenden materiellen Recht habe der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung eines Rechts auf Versorgung aus der Altersversorgung der technischen Intelligenz. Ob ein solcher Anspruch besteht, beurteile sich nicht nach den Regelungen des AAÜG. Dieses Gesetz regle nicht die Voraussetzungen für das Entstehen einer Versorgungsberechtigung, sondern die Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Versorgungsbeziehungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die RV und die rentenrechtliche Bewertung sowie die dabei erzielten Arbeitsverdienste.

Materiell-rechtlich bestimme sich das Stammrecht auf Versorgung aus der Altersversorgung der technischen Intelligenz für Dezember 1991 allein nach dem

zu diesem Zeitpunkt durch den EV geschaffenen primären Bundesrecht und den als sekundäres Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen der Versorgungssysteme. Danach könne ein Stammrecht auf Versorgung nur bestehen, wenn der Betroffene vor dem 1.7.1990 durch einen Akt des in der DDR zuständigen Versorgungsträgers einbezogen worden sei.

Es genüge nicht, dass eine fiktive Versorgungsanwartschaft aufgrund § 1 Abs.1 Satz 2 AAÜG oder aufgrund der vom BSG vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des § 1 AAÜG bestehe. Das bewirke allein die Anwendung der §§ 5 bis 8 AAÜG. Das Versorgungsrecht der DDR kannte nur Versorgungsanwartschaften und Versorgungsberechtigungen, nicht jedoch den erstmals durch das AAÜG geschaffenen Tatbestand der „Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem“. Nur bei ausdrücklicher Einbeziehung in ein Versorgungssystem könne der Berechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Leistung aus dem System erwarten.

6. Fazit

Mit den bis zum Juli 2004 ergangenen Entscheidungen des 4. Senats des BSG ist wieder mehr Licht ins Dunkel des AAÜG gekommen. Es mag jedem selbst überlassen sein, die individuelle „Graustufe“ für sich zu bestimmen. Die BfA als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme ist nunmehr jedoch in der Lage, die Verwaltungsentscheidungen gestützt auf die ständige Rechtsprechung, fundiert zu begründen. Für alle Beteiligten besteht damit mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschriften des AAÜG.

Durch die bestätigenden Entscheidungen des 4. Senats hinsichtlich der Stichtagsregelung dürfte nun für alle Beteiligten klar sein, dass es auf die Sachlage am 30.6.1990 ankommt – auch wenn der Betroffene keinen Einfluss darauf hatte, ob er nun die Voraussetzungen des jeweiligen Versorgungssystems erfüllte. Ob jedoch diese Entscheidungen von den Betroffenen akzeptiert werden, dürfte dennoch fraglich sein, weil in der Anwendung des AAÜG immer die Würdigung der Lebensarbeitsleistung gesehen wird.

Soweit es um die sachlichen, persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen der Verordnung über zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz geht, hat das BSG klare Vorgaben für die Kriterien zur Feststellung derselben gegeben. Sofern es jedoch divergierende Entscheidungen der LSG geben wird, dürfte dieses in der Praxis zu Problemen führen. Vielleicht ist diese Betrachtungsweise auch zu pessimistisch. Es ist aber davon auszugehen, dass dies nicht die letzte Besprechung der Rechtsprechung der Entscheidungen des BSG zur „unendlichen Geschichte“ des AAÜG gewesen ist.

¹⁶ BSG vom 27.7.2004 – B 4 RA 6/04 R.

Telefon
Telefax

Anlage 3a

zum Protokoll vom
19.09.2002

Per Telefax

Durchwahl
Berlin, den 21. September 1999

Sehr geehrte

entsprechend der Vereinbarung vom 14.09.1999 übergeben wir folgende Protokollnotiz:

„Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem

Das [REDACTED] folgt nunmehr der Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 5 Abs. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), wonach alle Zeiten einer entgeltlichen Beschäftigung oder Tätigkeit, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfaßt war, als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem anzuerkennen sind, es somit auf eine konkrete Versorgungszusage nicht ankommt. Damit ist die bisher praktizierte Unterscheidung hinsichtlich einer obligatorischen und einer fallweisen („nach dem Leistungsprinzip“) Aufnahme in ein Versorgungssystem nicht mehr zulässig.

Für die Feststellung einer Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem ist allein entscheidend, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit in der jeweiligen Versorgungsordnung ohne Einschränkung aufgeführt ist. Soweit in Fällen des § 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) in Ziffer 5 der Rehabilitierungsbescheinigung eine in einem Versorgungssystem aufgeführte Beschäftigung oder Tätigkeit einzutragen ist, muß als Folge in Ziffer 6 die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Versorgungssystem angegeben werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 BerRehaG).

Überwiegend sind von dieser Entscheidung Beschäftigungen betroffen, die in den Versorgungssystemen der [REDACTED] benannt sind. Die [REDACTED] übergab den Rehabilitierungsbehörden zur Entscheidungshilfe zunächst die Verordnungstexte über die [REDACTED] und die hierzu vorliegenden Arbeitsunterlagen des Zusatzversorgungsträgers. Soweit die Rehabilitierungsbehörden im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Entscheidung zur Angabe über die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem Nr. 1 - 26 der Anlage 1 zum AAÜG haben, ist der Zusatzversorgungsträger auch weiterhin im Wege der Amtshilfe zur Unterstützung bereit.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

TOP 3: Fragen der Anwendung der Gesetze (Erörterung von Problemen bei verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren; Schwerpunkt: BerRehaG - Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung)

1. Fiktive Zugehörigkeit zu Zusatz- bzw. Sonderversorgungssystemen

Zur Frage der Anwendung des § 13 Abs. 3 BerRehaG, wenn ein Betroffener so gestellt werden muß, als wäre er fiktiv einem Zusatz- bzw. Sonderversorgungssystem zugehörig gewesen (§ 22 Abs. 1 Nr. 6c BerRehaG), ist folgendes festzuhalten:

Der Wortlaut des § 13 Abs. 3 BerRehaG ist in Anbetracht der Gesetzesbegründung und des eindeutigen Wortlautes von § 22 Abs. 1 Nr. 6c BerRehaG weit auszulegen.

Die Rehabilitierungsbehörden sollen daher nach § 22 Abs. 1 Nr. 6c BerRehaG verfahren und die fiktive Zugehörigkeit des Betroffenen zu einem Zusatz- bzw. Sonderversorgungssystem in der Rehabilitierungsbescheinigung angeben.

Die Rentenversicherungsträger wenden dann § 13 Abs. 3 BerRehaG an.

Wegen des diesbezüglichen "Know-how"-Bedarfs der Rehabilitierungsbehörden übergab die [REDACTED] den Vertretern der Rehabilitierungsbehörden Unterlagen zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. (Die damit zusammenhängenden Fragen wurden am 17. Februar 1995 - im Rahmen des Seminars für Mitarbeiter der Rehabilitierungsbehörden - mit Vertretern [REDACTED] ausführlich erörtert.)

2. Verfolgte, die in der DDR nicht versicherungspflichtig waren (Behandlung von Zeiten i. S. des § 2 Abs. 2 Buchst. p Rentenverordnung in der Fassung der 5. Rentenverordnung während einer Verfolgungszeit)

Hinweis: Selbständige und mitarbeitende Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen (Einzelheiten s. Direktionsanweisung Nr. R 3/1990 Ziffer 1 der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR vom 07.02.90 - Anlg. 2) nach DDR-Recht bis längstens 31.12.70 nicht der Versicherungspflicht. Derartige Zeiten konnten mit dem Inkrafttreten der 5. Rentenverordnung (01.03.90) als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit bei der Rentenberechnung nach DDR-Recht berücksichtigt werden. Im Rahmen der SGB VI-Rentenberechnung dürften diese Zeiten dagegen nicht angerechnet werden, da tatsächlich keine Beiträge gezahlt worden sind.

Auch bei der Einbeziehung von Verfolgungszeiten in die Rentenberechnung können diese Zeiten nur bei Anwendung der Vorschriften des Beitrittsgebiets als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Buchst. p Rentenverordnung (RTVO) bzw. Art. 2 § 19 Abs. 2 Nr. 15 Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) i. V. m. §§ 14 und 15 BerRehaG angerechnet werden. Weitere Voraussetzung dafür sind der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt im Beitrittsgebiet am 18.05.90 und ein Rentenbeginn bis 31.12.96.

Mangels Ausübung einer die Versicherungs- und Beitragspflicht begründenden Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit während solcher Verfolgungszeiten kann die Beitragszahlungsfiktion des § 11 Satz 1 BerRehaG zur Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 13 BerRehaG hier nicht greifen.

Für die Bescheinigung von Verfolgungszeiten hat dies zur Folge, daß den fraglichen Zeiträumen ausschließlich für die Anwendung der §§ 14 und 15 BerRehaG Leistungs-/Qualifikationsgruppen zugeordnet werden können.

Angesichts der Tatsache, daß nur wenige Verfolgte betroffen sein dürften, ist eine Modifizierung der für die Rentenversicherungsträger vorgesehenen Rehabilitierungsbescheinigung nicht erforderlich. In einschlägigen Fällen muß in der jeweiligen Zeile

kommt; hier könnte an eine Beschränkung des Antrages auf die Zeit ab Ausbildungsende gedacht werden".

■■■■ rät hier zu großer Vorsicht.

■■■■ und ■■■■ weisen auf die 3-Jahres-Frist des § 8. BerRehaG hin.

2. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

Das ■■■■ folgt nunmehr der Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 5 Abs. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), wonach alle Zeiten einer entgeltlichen Beschäftigung oder Tätigkeit, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war, als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem anzuerkennen sind, und es somit auf eine konkrete Versorgungszusage nicht ankommt. Damit ist die bisher praktizierte Unterscheidung hinsichtlich einer obligatorischen und einer fallweisen („nach dem Leistungsprinzip“) Aufnahme in ein Versorgungssystem nicht mehr zulässig.

Für die Feststellung einer Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ist allein entscheidend, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit in der jeweiligen Versorgungsordnung ohne Einschränkung aufgeführt ist. Soweit in Fällen des § 1 BerRehaG in Ziff. 5 in der Rehabilitierungsbescheinigung eine in einem Versorgungssystem aufgeführte Beschäftigung oder Tätigkeit einzutragen ist, muss als Folge in Ziff. 6 die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Versorgungssystem angegeben werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 BerRehaG).

Überwiegend sind von dieser Entscheidung Beschäftigungen betroffen, die in den Versorgungssystemen der ■■■■ benannt sind. Die ■■■■ hat den Rehabilitierungsbehörden zur Entscheidungshilfe zunächst die Verordnungstexte über die ■■■■ und die hierzu vorliegenden Arbeitsunterlagen des Zusatzversorgungsträgers übergeben. Soweit die Rehabilitierungsbehörden im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Entscheidung zur Angabe über die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem Nr. 1 bis 26 der Anlage 1 zum AAÜG haben, ist der Zusatzversorgungsträger auch weiterhin im Wege der Amtshilfe zur Unterstützung bereit.

fasst zusammen, dass die Unterschiede zwischen Systemen, auf die ein Anspruch bestanden hat und Systemen, die wie Prämien gehandhabt wurden, durch das Urteil des Bundessozialgerichts aufgehoben sind. Auf die Schreiben der vom 10. August und 21. September 1999, die dem Protokoll als Anlage 3 und 3 a beigelegt sind, wird verwiesen.

bittet die Rehabilitierungsbehörden dringend - auch wenn deren hohe Belastung nicht verkannt wird - so zu verfahren, wie von der erbeten (Benennung des Zusatzversorgungssystems.) und verweist auf die Zusage der ; jederzeit behilflich zu sein. Spätere Auseinandersetzungen würden mehr Zeit in Anspruch nehmen.

3. Anrechnung des Nachteilsausgleichs in der VBL

Zur Beantwortung der diesbezüglich im Protokoll der Besprechung vom 22.09.1998 unter TOP 4 Ziff. 8 aufgeworfenen Frage wird auf das als Anlage 4 dem Protokoll beigelegte Papier der verwiesen.

TOP 5: Novellierung der Rehabilitierungsgesetze

informiert über den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“, über das der Bundesrat am 24. September 1999 im 1. Durchgang beraten wird. Die Teilnehmer werden informiert, welche Empfehlungen die Ausschüsse (Rechts-, Innen- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Arbeit und Soziales) dem Bundesrat geben werden. Ergänzend zu den in der Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 28. Juli 1999 enthaltenen Schwerpunkten der Gesetzesnovelle stellt klar, dass die alte Erbenregelung bei der Kapitalentschädigung voll erhalten geblieben ist. Die Nachzahlung ist aber dann vererblich, wenn der Anspruch auf Kapitalentschädigung bislang vererblich war bzw. vererbt worden ist. Das Gesetz werde ca. 380 Mio. „kosten“, wovon 35 % von den Ländern getragen werden müssen. Die Mittel für die Hinterbliebenen stellt der der allein zur Verfügung.

und verweisen jeweils auf die von ihren Ländern eingebrachten weitergehenden Anträge. Insbesondere erwidert darauf, dass ein Zuschlag zur

nach Maßgabe des EinigungsV und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche.

Auch verstößt die Regelung zur Berücksichtigung des Grenzbetrags nach § 93 Abs. 3 SGB VI, soweit für DDR-Bestandsunfallrentner auf § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO – also den pauschalen JAV – zurückgegriffen wird, nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die unterschiedliche Behandlung von Bestandsunfallrentnern der ehem. DDR einerseits und denjenigen, bei denen sich der JAV aus den jeweiligen Einkünften errechnet, ist sachlich gerechtfertigt. Insbes. durfte der Gesetzgeber im Hinblick auf die soziale Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises an einen pauschalen JAV anknüpfen und eine Stichtagsregelung (30.6.1990) einführen, zumal auch das Rentenrecht der DDR an einen pauschalierten Durchschnittsverdienst anknüpfte.

Die Anrechnungsregelung in § 93 SGB VI ist somit nicht zu beanstanden.

Kommentar:

Das Urteil behandelt nicht nur die Frage des Zusammenfallens von UV und RV, sondern nimmt auch Stellung zu der Problematik Bestands(unfall)rentnern der ehem. DDR.

a) § 93 SGB VI regelt grundsätzlich entsprechend dem geltenden Recht, dass beim Zusammentreffen einer Rente aus der RV mit einer entsprechenden Rente aus der UV die Rente aus der RV insoweit ganz oder teilweise nicht geleistet wird, als beide Renten zusammen einen bestimmten Grenzbetrag übersteigen. Dabei wird für die Berechnung des Grenzbetrags auf den JAV der UV abgestellt (vgl. Kreikebohm, SGB VI, § 93).

Damit wird der höchstrichterlich bereits entschiedenen Position gefolgt, wonach das Renteneinkommen entsprechend seiner Einkommensersatzfunktion im weiteren Sinne nicht höher sein soll als das Nettoerwerbseinkommen bei voller Arbeitsleistung (BSGE 82, 83). Bei der Anrechnung der Verletztenrente verbleibt allerdings von dieser Rente ein Betrag, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG geleistet würde (Freibetrag), und zwar als Ausgleich des durch den Arbeitsunfall verursachten immateriellen Schadens und der hierdurch hervorgerufenen Mehraufwendungen (vgl. ebenda).

b) Dass bei der Regelung des § 93 Abs. 3 SGB VI auf den pauschalen JAV für Bestandsunfallrentner der ehem. DDR zurückgegriffen wird, verletzt deren Rechte, insbes. deren Grundrechte nach Art. 3 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 GG jedoch nicht.

Zum einen hat das BSG bereits mit Urte. v. 18.4.2000 (B 2 U 10/99 R) entschieden, dass der pauschale JAV bei der Überführung von Ansprüchen der Bestandsunfallrentner aus der ehem. DDR wegen Unfällen vor dem 1.7.1990 nicht zu beanstanden und versorgungsgemäß sei. Mit § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO, der als Urte. 8 des RÜG v. 25.7.1991 geltendes Recht wurde, ist als Berechnungsgrundlage für alle in der DDR vor dem 1.7.1990 eingetretenen anerkannten Arbeitsunfälle ein Betrag von 13.680 DM (6994,47 €) als pauschaler JAV bestimmt worden. Dieser Betrag ist zwar im Vergleich zum JAV in den alten Bundesländern geringer, jedoch wird mit ihm sachlich gerechtfertigt auf Unterschiede in den Rentensystemen in Ost und West reagiert. Zudem liegt der in § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO festgesetzte pauschale JAV i.d.R. wie auch vorliegend – über dem individuellen JAV des Bestandsunfallrentners der ehem. DDR sowie dem in der DDR bis 30.6.1990 geltenden beitragspflichtigen durchschnittl. Jahresverdienst von 200 M.

Zum anderen wird auch mit der obigen Entscheidung des BSG die Stichtagsregelung »30.6.1990« zementiert. Diese Regelung ist auch Auffassung des BSG dauerhaft gerechtfertigt (vgl. auch

BVerfGE 100, 104 = NJ 1999, 367) und ebenfalls im Unfallrecht zulässig. Im System der UV ist es fremd, auf Einkommensverhältnisse abzustellen, die nicht im Zeitpunkt des Unfalls vorgelegen haben (vgl. § 82 SGB VII). Lediglich bei einer Verschlimmerung der Unfallfolgen mit der hierdurch bedingten höheren MdE kann sich die Verletztenrente erhöhen. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass bei der Berechnung der UV für Bestands(unfall)rentner der ehem. DDR auf einen (höheren) pauschalen JAV zurückgegriffen wird.

Rechtsanwalt Dr. Willi Vock, Dresden

► 06.2 – 12/04

Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (hier: Agraringenieur)

BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – B 4 RA 20/03 R (LSG Potsdam)

AAÜG § 1 Abs. 1; DDR-VersorgungsO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz v. 17.8.1950 § 1; 2. DB v. 24.5.1951 § 1 Abs. 2

Bei Personen, die am 30.6.1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und auch nicht aufgrund originären Bundesrechts einbezogen wurden, hängt der fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage im Bereich der Altersversorgung der technischen Intelligenz gem. § 1 der VO v. 17.8.1950 und § 1 Abs. 2 der 2. DB v. 24.5.1951 von drei Voraussetzungen ab (vgl. BSG, Urte. v. 9.4.2002, NJ 2002, 556). Der Betroffene muss

- berechtigt gewesen sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und
- eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung) und zwar
- in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). (Leitsatz der Redaktion)

Anm. d. Redaktion: Streitig war, ob der bekl. Versorgungsträger verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Kl. als Agraringenieur bzw. Fachingenieur für Bauwirtschaft als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) gem. § 1 Abs. 1 AAÜG festzustellen. Der Kl. war von 1972 bis 30.6.1990 bei der »ZBE Landbau« bzw. der »ZBO Landbau« A. auf Veranlassung des »Volkseigenen Guts B.-Sch.« als Betriebsleiter und Interessenwahrer des VEG tätig. Das SG hatte die Bekl. verpflichtet, diesen Zeitraum als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und entsprechend die erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Auf die Berufung der Bekl. wies das LSG die Klage ab. Die dagegen gerichtete Revision des Kl. führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG. Das BSG hat ausgeführt, dass es für die Frage, wer arbeitgebender Betrieb des Kl. war, nicht auf die Beschäftigungsstelle, sondern darauf ankommt, mit welchem Rechtssubjekt das Arbeitsverhältnis bestand. Der Kl. war vom VEB zur ZBO entsandt worden, um dort die Funktion als Betriebsleiter auszufüllen und zugleich die Beteiligung des VEG als Trägerbetrieb der ZBO (ZBE) zu sichern. Er hat damit nicht zu den Personen gehört, die ein Arbeitsverhältnis mit der ZBO/ZBE hatten. Das LSG wird festzustellen haben, welche Arbeiten der Kl. konkret verrichtete und ob es sich dabei im Wesentlichen um Aufgaben handelte, die zum Fachbereich des Fachingenieurs für Bauwirtschaft oder des Agraringenieurs gehörten oder – bei gemischten Aufgaben – zusammen überwiegend solche Ingenieurstätigkeiten umfassten.

Zu den betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz siehe nachfolgenden Leitsatz zu BSG, Urte. v. 6.5.2004. Zur Nichtzugehörigkeit von Diplom-Chemikern in die AVItech siehe BVerfG, Beschl. v. 4.8.2004, NJ 2004, 553 (Leits.), in diesem Heft.

► 06.3 – 12/04

Betriebliche Voraussetzung für Einbeziehung in Altersversorgung der technischen Intelligenz

BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – B 4 RA 44/03 R (LSG Chemnitz)

AAÜG § 1 Abs. 1; DDR-VersorgungsO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz v. 17.8.1950 § 1; 2. DB v. 24.5.1951 § 1 Abs. 2

Die betriebliche Voraussetzung für eine fiktive Einbeziehung eines Betroffenen in die Altersversorgung der technischen Intelligenz ist nach der 2. DB v. 24.5.1951 nur dann erfüllt, wenn der Betroffene am 30.6.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens tätig war (hier verneint für VEB RFT Industrievertrieb Rundfunk und Fernsehen). (Leitsatz der Redaktion)

Anm. d. Redaktion: In folgenden weiteren Entscheidungen hat das BSG ebenfalls die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Zusage nach der AVItech verneint:

- für von einem Ingenieur in der Fachrichtung Gießereitechnik ausgeübte Tätigkeit beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, später Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Urt. v. 6.5.2004 – B 4 RA 49/03 R);
- für einen Diplom-Ingenieur beim VEB Bezirksdirektion für Straßenwesen (Urt. v. 8.6.2004 – B 4 RA 57/03 R);
- für einen Diplom-Ingenieur beim VEB Rationalisierung Braunkohle G., der der Vereinigung VVB Braunkohle zugeordnet war (Urt. v. 27.7.2004 – B 4 RA 8/04);
- für einen Ingenieur beim VEB Robotron Vertrieb D. (Urt. v. 27.7.2004 – B 4 RA 11/04).

► 06.4 – 12/04

Anrechnung von Lebensversicherungen auf Arbeitslosenhilfe

LSG Berlin, Urteil vom 11. Juni 2004 – L 6 AL 25/04 (SG Berlin).
(Revision eingelegt; Az.: B 11 AL 51/04 R)

Alhiv § 1; SGB III §§ 193 Abs. 2, 206 Nr. 1; GG Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3

Die Freibetragsregelung des § 1 Abs. 2 Alhiv in der seit dem 1.1.2003 geltenden Fassung ist verfassungsgemäß (im Anschluss an Senat, Urt. v. 2.9.2003 (NJ 2004, 142 [bearb. v. Lauterbach] zur Alhiv 2002). (Leitsatz der Redaktion)

Anm. d. Redaktion: Zum 1.1.2005 wird die Alhiv v. 13.12.2001 aufgrund der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch die mit dem 4. Ges. für moderne Dienstleistungen v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2954) erfolgte Einführung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – aufgehoben.

► 06.5 – 12/04

Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung infolge einer Krankenkassenfusion

SG Berlin, Urteil vom 10. August 2004 – S 81 KR 1118/04 (Berufung eingelegt)

SGB V §§ 173 Abs. 1, 175 Abs. 4

Handelt es sich bei einer Anhebung des Beitragssatzes im Zusammenhang mit einer Krankenkassenfusion nicht um eine fusionsbedingte Beitragserhöhung, steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu. (Leitsatz der Redaktion)

Anm. d. Redaktion: Hintergrund der Streitigkeit war die Fusion der Taunus BKK mit der BKK Braunschweig zum 1.4.2004, mit der zeitgleich der Beitragssatz von 12,8 auf 13,8% angehoben wurde. Zur umstrittenen Frage, ob gesetzlich Krankenversicherte bei Beitragserhöhungen im Zuge einer Krankenkassenfusion ein Sonderkündigungsrecht haben, siehe LSG Halle/Saale, Urt. v. 16.12.2003, NJ 2004, 288 (Leits.).

VERFAHRENSFORTGANG

Rechtsfolgen fehlerhafter Rechnungslegung einer Partei

BVerwG, Beschluss vom 4. Februar 2003 – 6 B 68/02 (OVG Berlin)

in: NJ 2003, 274 (Leits.) unter 04.8 – 5/03

Das BVerfG hat mit Beschl. v. 17.6.2004 (2 BvR 383/03) die von der CDU erhobene Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen: Die angefochtenen Entscheidungen des OVG Berlin und des BVerwG begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG 1994 ist mit dem ihm von den Fachgerichten entnommenen Inhalt nicht verfassungswidrig.

Erweiterte Zuständigkeit des BARoV seit 1.1.2004

BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2004 – 8 C 9/03 (VG Potsdam)

in: NJ 2004, 235 (Leits.) unter 04.3 – 5/04

Die gegen das Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde betraf die Anwendung der Heilungsvorschrift des § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG im Ausgangsverfahren, durch die der Rechtsmangel der Fristversümmis bei der Legalzession nachträglich unbeachtlich wird und nach dem 31.12.1992 erloschene Ansprüche wieder aufleben. Das BVerfG hat mit Beschl. v. 14.8.2004 (1 BvR 1249/04) die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind vom BVerfG bereits entschieden worden (vgl. insbes. BVerfGE 95, 48 = NJ 1997, 17; 101, 54 = NJ 2000, 28; 101, 239 = NJ 2000, 81).

Das BVerwG hatte in seinem Urteil zudem entschieden, dass das BARoV mit Wirkung v. 1.1.2004 als Ausgangsbehörde auch für alle Verfahren zuständig geworden ist, in denen neben Ansprüchen nach § 1 Abs. 6 VermG auch andere Ansprüche nach dem VermG geltend gemacht werden (1. Leits.). Mit Erlass v. 28.5.2004 (V B 6-5128-29/94) hat das BMF darüber informiert, dass diese Auffassung von der Bundesregierung nicht geteilt wird und die Ausführungen des BVerwG als nicht entscheidungsrelevantes »obiter dictum« keine rechtliche Bindungswirkung haben. Die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder für den Bereich der Regelung offener Vermögensfragen wurden gebeten, von einer Übersendung von Verwaltungsakten an das BARoV abzusehen, die nicht einen auf § 1 Abs. 6 VermG gestützten Antrag betreffen.

NJ-Abonnentenservice:

Die Volltexte der kommentierten und im Leitsatz abgedruckten Entscheidungen können Sie in der Redaktion unter Angabe der Registrier-Nummer kostenlos bestellen. Fax (0 30) 22 32 84 33

Verwehren des Abschlusses eines Lehrvertrages/Verwehren jeglicher Berufsausbildung

Die [redacted] regt an, zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauffassung die Frage zu erörtern, ob in den Fällen, in denen der Abschluss eines Lehrvertrages aus politischen Gründen verwehrt wurde, eine Rehabilitierung nach § 3 Abs. 1 BerRehaG als verfolgter Schüler erfolgen kann.

Der Frage liegt zugrunde, dass bei der [redacted] 10 Rehabilitierungsbescheinigungen der Rehabilitierungsbehörden [redacted] und [redacted] vorliegen. In allen Fällen wurde Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas der Abschluss eines Lehrvertrages verwehrt, weil sie aus Glaubensgründen nicht an der vormilitärischen Ausbildung teilnahmen. Die Schulausbildung (POS) war in allen Fällen bereits beendet.

[redacted] Bezugnahme auf das Protokoll der Koordinierungsbesprechung vom 12. März 1998 zu TOP 9, wonach [redacted] darauf hingewiesen hat, dass in den Fällen, in denen jegliche Berufsausbildung verwehrt worden ist, § 3 BerRehaG weiterhin analog angewandt werden soll. Die (nachträgliche) Aufnahme der POS – Fälle in den Eingriffskatalog des § 3 BerRehaG habe nicht zur Folge, dass die anderen Fälle jetzt „außen vor“ bleiben sollen.

Mit [redacted] ist zu diskutieren, ob an dieser großzügigen analogen Anwendung festgehalten wird.

[redacted] ist Schreiben vom 28.04.04
sind das Problem auch aus
G [redacted] praktiziert die Anwendung & befolgt die Lösung

1. **Problem:** Die Angehörigen der Gemeinschaft "Jehovas Zeugen" (JZ) lehnten grundsätzlich die ab 1972 verbindlich in den Lehrverträgen geforderte vormilitärische Ausbildung ab und erhielten deshalb keine Lehrstelle. In Anlehnung an die BMJ – Beratung vom November 1995, festgehalten im Ergebnisprotokoll vom 23.11.1995, S. 17, Pkt. 6.2. 2. Absatz, sind die JZ dieser Gruppe zugeordnet worden.

[REDACTED] dieser Vorgabe grundsätzlich gefolgt, deshalb sieht die BfA Erörterungsbedarf.

2. Entscheidungsgrundlagen

- 2.1. BMJ, Ergebnisprotokoll vom 23.11.1995, S. 17, Pkt. 6.2., 2. Absatz
- 2.2. BMJ, Ergebnisprotokoll vom 30.09.1998, S. 13, Pkt. 4.9
- 2.3. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 BerRehaG lässt nach Auffassung der Behörde keinen Zweifel an der gesetzgeberischen Absicht, mit § 1 BerRehaG als der zentralen Vorschrift zur beruflichen Rehabilitation ausschließlich Eingriffe in erlangte berufliche Besitzstände erfassen zu wollen: der ausgeübte, der begonnene Beruf, das Berufsverbot, die begonnene Ausbildung (... durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweislich angestrebte Beruf). Mit Ausnahme des Berufsverbotstatbestandes handelt es sich um Eingriffe in rechtswirksame Arbeits-, Dienstrechts- oder Ausbildungsverhältnisse. ✓
- 2.4. Bundestags-Drucksache 12/4994 auf S. 44 unter Nr. 19 führt Hinsichtlich der Eingriffe in die berufsbezogene Ausbildung in der Begründung u.a. aus: "Im Falle einer Verfolgungsmaßnahme mit Auswirkung auf eine Ausbildung muss der angestrebte Beruf durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung hinreichend konkretisiert sein. Eine solche Konkretisierung ist z.B. der Abschluss eines Lehrvertrages oder die Zuweisung eines bestimmten Studienplatzes". ✓
Mithin wird die verwehrte Berufsausbildung – gleich aus welchen Gründen - von der Vorschrift des § 1 BerRehaG nicht erfasst.

Anmerkungen: In der Regel ist es deshalb nicht zum Abschluss eines Lehrvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und einem Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gekommen, da sich der Ausbildungswillige und/ oder dessen Erziehungsberechtigten wegen der - für alle Auszubildenden obligaten! - Verpflichtung zur Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung weigerten, einen Lehrvertrag zu unterzeichnen. Die Pflicht des Lehrlings zur Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung war verankert in § 133 Abs. 2 AGB der DDR (hier in der Ausgabe von Juni 1982; Anlage). Wohl sollten nach Ziff. 3 der Vorschrift Glaubens- und Gewissensgründe von Lehrlingen insofern respektiert werden, als sie "... von der Ausbildung an oder mit Waffen befreit werden können", doch lag die Entscheidung letztlich im Ermessen des jeweiligen Betriebes, welche ausdrücklich nur mündlich mitzuteilen war und wogegen kein Rechtsschutz bestand. Aus diesem Grunde müsste eine Rehabilitation lediglich dann unterbleiben, wenn die Alternative zur Befreiung von der Ausbildung an der Waffe vom Ausbildungsbetrieb angeboten wurde bzw. nach Aktenlage bei Abschluss des Lehrvertrages zur Disposition stand.

3. Entscheidungspraxis in [REDACTED]

- 3.1. Alle JZ aus dem fraglichen Zeitraum mit Nachweis der Zugehörigkeit zu JZ wurden unter den vorgenannten Bedingungen als verf. Schüler anerkannt. Vorausgesetzt wurde lediglich das nachgewiesene oder zumindest glaubhaft gemachte Bemühen um die Aufnahme eines Lehrverhältnisses; der Verzicht auf die Bewerbung um einen Lehrvertrag von vorn herein kann allerdings nicht zu einer Rehabilitation führen.
- 3.2. Auch die Sonderzahlung nach der Verwaltungsvorschrift des [REDACTED] zur Entschädigung der unter dem SED-Unrechtsregime in [REDACTED] verfolgten Schüler vom 21.12.2000 ([REDACTED] Amtsblatt Nr. 4, S. 96 vom 25.01.2001) wurde geleistet.
- 3.3. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen – und Vorliegen einer der Schädigungsalternativen des § 1 Abs. 1 HS 2 BerRehaG (z.B.: Abschluss Lehrvertrag bereits vereinbart oder nachweislich zugesagt) –, wurden die Betroffenen auch als Lehrlinge und als Verfolgte rehabilitiert.
- [REDACTED]

(aus Protokoll vom 30.09.1988, Sitzung vom 22.09.1988)

rente, die - unter Anrechnung der gesetzlichen Rente - eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährleistet. Erhöht sich aufgrund des Nachteilsausgleichs der Rentenanspruch des Antragstellers, so führt dies in der Regel zu einer entsprechenden Kürzung bei der Zusatzversorgung. Die Rentenerhöhung wirkt sich so im Ergebnis für den Betroffenen nicht sichtbar aus.

Aus gegebenem Anlaß werden [REDACTED] und [REDACTED] gebeten, diese Fälle daraufhin zu prüfen, ob hier nicht durch Hinweise an die Betroffenen bzw. an die VBL den mißlichen Fällen vorgebeugt werden kann, in denen den Antragstellern zunächst von der [REDACTED] im Wege der Rentennachzahlung Beträge ausbezahlt werden, die sie später wieder an die VBL zurückerstatten müssen.

Top 4

9. Verwehren jeglicher Berufsausbildung

[REDACTED] weist darauf hin, daß in den Fällen, in denen jegliche Berufsausbildung verwehrt worden ist, § 3 BerRehaG weiterhin analog angewandt werden soll. Die (nachträgliche) Aufnahme der POS-Fälle in den Eingriffskatalog des § 3 BerRehaG hat nicht zur Folge, daß die anderen Fälle jetzt „außen vor“ bleiben.

TOP 5: Verschiedenes

1. [REDACTED] weist noch einmal auf das (orange) Faltblatt „Rehabilitierungsleistungen für Opfer von Willkürakten und Verfolgungsmaßnahmen des SED-Regimes“ hin (Anlage 5). Die Rehabilitierungsbehörden können dieses Faltblatt bei Bedarf beim [REDACTED] anfordern.
2. [REDACTED] weist außerdem auf den Schlußbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der Deutschen Einheit“ (BT-Drucksache 13/11000) hin. Der Text des Schlußberichts kann gegen ein geringes Entgelt über die

(aus Protokoll vom 23. 11. 1995) Sitzung vom 3.-10. 11. 1995)

TOP 6: Sonstige Probleme im Zusammenhang mit beruflichen Re-
habilitierungsverfahren

6.1. Anwendung des § 2 Abs. 2 BerRehaG

Die [REDACTED] haben gefordert, § 2 Abs. 2 BerRehaG zu ändern, um sicherzustellen, daß die Bestimmung in den Fällen nicht angewandt wird, in denen der Verfolgte sich einer beruflichen Tätigkeit verweigert, um seine Bürger- und Menschenrechte durchzusetzen.

[REDACTED] wies darauf hin, daß dieser Forderung - ohne daß es einer Gesetzesänderung bedürfe - im Wege einer sinnvollen Anwendung des § 2 Abs. 2 BerRehaG entsprochen werden kann.

6.2. § 3 Abs. 1 BerRehaG (verfolgte Schüler)

Die [REDACTED] haben auf Fälle aufmerksam gemacht, in denen bereits vor Abschluß der 10. Klasse der POS Schüler aus politischen Gründen an der Fortsetzung ihrer Schulausbildung gehindert wurden, und eine Ergänzung des § 3 BerRehaG gefordert.

[REDACTED] wies hier zunächst auf die in der DDR bestehende 10jährige allgemeine Schulpflicht hin. In den seltenen Fällen, in denen tatsächlich Schüler - trotz bestehender Schulpflicht - wegen politischer Verfolgung (z. B. politische Haft) daran gehindert worden sind, die POS bis zum Abschluß zu besuchen, bittet [REDACTED] darum, § 3 Abs. 1 BerRehaG ebenso analog anzuwenden wie in den Fällen, in denen verfolgungsbedingt jegliche adäquate Berufsausbildung verwehrt worden ist.

Betr.: Fragen der [REDACTED] zum Vollzug
des BerRehaG

hier: Eingriff in die sportliche Karriere einer Leistungssportlerin

Bezug: Bezugsschreiben der [REDACTED] vom [REDACTED], Frage Nr. 1.

Der [REDACTED] liegt eine Rehabilitierungsbescheinigung vor, wonach Zeiten der Verfolgung i.S. des BerRehaG vorliegen sollen, weil in die sportliche Karriere einer Leistungssportlerin eingegriffen worden sei. Ihr sei aus politischen Gründen eine Teilnahme an ausländischen Sportwettkämpfen verweigert worden. Sowohl vor, als auch während der Verfolgung, war die Berechtigte Angehörige der NVA und die Eintragungen im SV – Ausweis ließen keine Minderdienste auf Grund einer Verfolgung erkennen.

Die Länder werden gebeten zu berichten, ob Erfahrungen mit diesem Personenkreis gesammelt wurden und wie in Vergleichsfällen entschieden wurden.

[REDACTED] dürfte der geschilderte Fall weder nach BerRehaG noch nach VwRehaG rehabilitierungsfähig sein; ein Eingriff in die sportliche Karriere dürfte wohl i. d. R. unter keinem Gesichtspunkt rehabilitierungsfähig:

- Für politische Verfolgungsmaßnahmen, die das Dienstverhältnis von Angehörigen der NVA zum Gegenstand haben, gilt nicht das BerRehaG, sondern das VwRehaG, denn diese Dienstverhältnisse sind – anders als die dem Arbeitsrecht zuzuordnenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter in den Staatsorganen der DDR - wegen ihrer Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Dienst dem öffentlichen Recht zuzuordnen. (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf 2. SED-UnBerG, Nr.22 zu § 1 BerRehaG, S. 44, BT-Drs. 12/4994).

Nach § 1 Abs.4 Satz 3 ggf. i. V. m. § 1 a VwRehaG hätte, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen würden, lediglich die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme festgestellt werden können.

- Leistungssportler in der DDR waren keine Berufssportler, ihr Geld verdienten sie i.d.R. - wie im vorliegenden Fall - als „Feldweibel“ o.ä. d. h. als Angehörige der NVA.

Selbst, wenn ihnen aus politischen Gründen der Wettkampfstart im Ausland verweigert wurde, worin liegen die noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkenden Fol-

gen, die das VwRehaG als eine der Rehabilitierungsvoraussetzungen erfordert? War es nicht das „allgemeinste“ Allgemeinschicksal der DDR-Bürger, nicht in das westliche (kapitalistische) Ausland reisen zu dürfen? Und wer aus beruflichen, sportlichen oder im Einzelfall auch privaten Gründen reisen durfte, war regelmäßig Genehmigungsverfahren und Überprüfungsverfahren ausgesetzt, in denen ideologisch motivierte mithin sachfremde, der politischen Verfolgung dienende Gründe entscheidungsrelevant sein konnten, insofern auch „Allgemeinschicksal“ für Personengruppen wie Leistungssportler und Wissenschaftler.

Betr.: Fragen der [REDACTED] zum Vollzug des BerRehaG

hier: Frage Nr. 2 zu Zeiten des fiktiven Abschlusses einer abgebrochenen oder unterbrochenen schulischen Ausbildung

Bezug: Schreiben der [REDACTED] vom [REDACTED]

[REDACTED] gibt an, dass Zeiten des fiktiven Abschlusses einer abgebrochenen oder unterbrochenen schulischen Ausbildung in den Rehabilitierungsbescheinigungen nach §§ 17 und 22 BerRehaG oft unterschiedlich bescheinigt werden.

Regelmäßig beginnen die unter Abschnitt 3 der Rehabilitierungsbescheinigung bescheinigten Verfolgungszeiten mit dem Tag des Abbruchs der Ausbildung.

Die [REDACTED] erkennen aus den unter Abschnitt 4 der Rehabilitierungsbescheinigung gemachten Angaben, dass eine Ausbildungszeit wegen einer Verfolgungsmaßnahme nicht abgeschlossen werden konnte, aber nach dem BerRehaG als erfolgreich abgeschlossen gilt.

Während einige [REDACTED] im Abschnitt 4 der Bescheinigung Angaben zu Beginn, Abbruch und regulärem Abschluss der durch Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossenen Ausbildung machen, verzichten andere auf entsprechende Eintragungen. Das erschwere [REDACTED] das Auswerten der Rehabilitierungsbescheinigungen.

Bei fehlender Eintragung unter Abschnitt 4 der Bescheinigung könnte der [REDACTED] allenfalls noch aus dem Gesamtumständen der Versichertenbiografie herleiten, dass rentenrechtliche Auswirkungen von § 12 BerRehaG dennoch festzustellen sind. Hierfür besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, denn [REDACTED] darf zur Prüfung eines rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs allein die Rehabilitierungsbescheinigung heranziehen.

Der Tatbestand des fiktiven Ausbildungsabschlusses sollte bescheinigt werden. Können sich die [REDACTED] auf eine einheitliche Vorgehensweise beim Bescheinigen von Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossener Ausbildungszeiten einigen?

Wenn es um Bescheinigung und
wofür in der Verfolgung und

[REDACTED]

Betr.: Durchführung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes;

hier: Ablehnung einer Zulassung zu einem Meisterstudium des Frisörhandwerks

Bezug: Themenvorschläge [REDACTED]
[REDACTED], Schreiben vom 16. September 2004

Im Schreiben wird geschildert, dass die Antragstellerin nach der Absolvierung der 10-klassigen POS den Beruf einer Frisöse erlernte. Im Jahr 1984 wurde der Antragstellerin per Bescheid der Handwerkskammer des Bezirkes auf ihre Bewerbung und Beantragung einer Zulassung zum Meisterlehrgang sowie zur Meisterprüfung im Handwerk mitgeteilt, dass ihr die Aufnahme in das Meisterstudium mangels Zustimmung der Fachabteilung des Rates des Kreises nicht erteilt werde. Nach Auffassung der Antragstellerin sei die Nichtzulassung vor dem Hintergrund ihres religiösen Bekenntnisses erfolgt; die Antragstellerin wurde im September 1982 als Zeugin Jehovas getauft.

Für [REDACTED] stellt sich mangels Konkretisierung des Ausbildungsbeginns die Frage, inwieweit die Antragstellerin im Sinne der Verwehrung jeglicher Berufsausbildung (Meisterausbildung) entsprechend der Protokollierung in der Koordinierungsrunde vom 23.11.1995, TOP: 6.2. in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 BerRehaG rehabilitiert werden kann? (Meisterlehrgang ansehen als Berufsausbildung?)

[REDACTED] dürfte weder ein Fall der direkten Anwendung des § 3 BerRehaG vorliegen, noch eine analoge Anwendung - wie in den Fällen, in denen verfolgungsbedingt jegliche adäquate Berufsausbildung verwehrt worden ist - möglich sein: Die Antragstellerin hatte eine 10 jährige Schulausbildung mit Abschluss und danach einen Berufsabschluss als Frisöse. Die Nichtzulassung zu einem Meisterlehrgang erfüllt nicht die Voraussetzungen an eine Verwehrung jeglicher Berufsausbildung.

Selbst wenn es nahe liegt, dass die Nichtzulassung auf Grund ihres religiösen Bekenntnisses erfolgt sei, würde sie hier das Schicksal großer Bevölkerungsgruppen teilen und sich nicht auf individuelle, politische Verfolgung berufen können. Systembedingte Bildungsdiskriminierung, die ganze Bevölkerungsschichten traf, ist nicht rehabilitierungsfähig.

Im Übrigen könnte eine Analogie zu den sog. Aufstiegsschäden gesehen werden, die ebenfalls nicht rehabilitierungsfähig sind.

[REDACTED]

Betr.: Durchführung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

hier: Rehabilitierung hoher Staats- und Parteifunktionäre

Bezug: Themenvorschläge des [REDACTED]
[REDACTED] Schreiben vom 16. September 2004

[REDACTED] unterbreitet einen Fall, wonach der Betroffene als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie als Vorsitzender der Bezirksplankommission tätig war. Nach Abberufung^x aus dieser Funktion hatte er die Position eines Direktors für Ökonomie in einer VVB zugewiesen bekommen. *"sowohl aus strukturellen als auch inhaltl. Differenzen"*
Für [REDACTED] stellt sich die Frage, ob „angesichts der tendenziellen Funktion des Betroffene- *des SED-B*
nen, deren Hauptgegenstand die Beteiligung an der Bearbeitung politisch-ideologisch geprägter Fragestellungen/Entscheidungen war“ die Abberufung von dieser Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Rates des Bezirkes als Akt politischer Verfolgung im Sinne des BerRehaG anzusehen und damit rehabilitierbar ist?

Aus dem Sachverhalt erschließt sich nicht, dass der Betroffene tatsächlich politisch verfolgt wurde. Allein der spätere Posten eines Direktors für Ök. in einer VVB wäre h. E. ein Indiz gegen politische Verfolgung. Wenn denn aber eine politische Verfolgung vorläge, gebe es sicherlich eine Parallele zu dem in Bezug genommenen Fall des Politoffiziers der NVA. Es müsste hier dann eventuell der „Ausschließungsgrund gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit“ verstoßen ausgehend von der innegehabten Funktion des Betroffenen geprüft werden. Der Gesetzgeber wollte zweifellos keinen sozialen Ausgleich für hohe Systemträger, die wegen politischer Querelen von einer vom System besonders geförderten Personenkategorie in eine nur etwas weniger geförderte Systemträgerkategorie fielen.

*Verfolgungsmaßnahme?
Abberufung der Funktion als OB*

Betr.: Durchführung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

hier: Beschluss des Verwaltungsgerichts [REDACTED]

Bezug: Übersendungsschreiben des [REDACTED]
[REDACTED] vom [REDACTED]

Das [REDACTED] übersendet das o. g. verwaltungsgerichtliche Urteil, weil es nach dortigem Erachten wegen der u.a. geltend gemachten Verwehrung eines Studiums durch den Beschäftigungsbetrieb (Ablehnung einer Delegation durch den Kaderleiter) von grundsätzlichem Interesse sei. Das Verwaltungsgericht hatte diese Ablehnung durch den Betrieb nicht als Eingriff im Sinne des BerRehaG gewertet.

Das Urteil beschäftigt sich mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe, bevor eine wirksame Klage erhoben wurde. Im Ergebnis wurde der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt, weil einer noch zu erhebenden Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten beigemessen werden konnten.

Bei der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten stellte das Verwaltungsgericht [REDACTED] fest, dass bei dem Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BerRehaG offenkundig nicht vorliegen und es verneinte auch, dass der Antragsteller durch eine andere Maßnahme, die der politischen Verfolgung gedient hat, zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten, noch einen sozialgleichwertigen Beruf ausüben konnte (Alternative gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG).

Anhand der Unterlagen hat das Gericht festgestellt, dass eine 1972 ausgesprochene Kündigung des Antragstellers wegen dessen undisziplinierten Verhaltens erfolgt sei und Zusammenhänge zu einem Ausreiseantrag nicht vorhanden seien. Darüber hinaus habe auch kein Eingriff in eine innegehabte berufliche Position vorgelegen, wenn der Ast. als einziger der Kollegen vom Facharbeiter zum Bauhelfer degradiert worden sei. Politische Verfolgung konnte das Gericht aus der Tatsache, dass der Antragsteller erst als Spanplattenfacharbeiter und dann im gleichen Betrieb als Bau- und Montagearbeiter gearbeitet hat, nicht schlussfolgern. Darüber hinaus habe der Wechsel in der Tätigkeit für den Antragsteller keinerlei finanziellen Nachteil gehabt. Der beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst sei in der neuen Tätigkeit sogar höher gewesen als der in der früheren Tätigkeit.

Soweit der Antragsteller sich darüber hinaus noch darauf berufe, dass durch die Verrichtung jahrelanger niedriger Arbeiten, die Verwehrung einer Delegation an die Kunsthochschule durch den Kaderleiter, die Nichtaufnahme in den Künstlerverband sowie auf eine jahrelange Überwachung durch das MfS er in seinem beruflichen Fortkommen gehindert worden sei, hat das Gericht in Übereinstimmung mit der Widerspruchsbehörde festgestellt, dass es sich hierbei nicht um rehabilitierungsfähige Eingriffe im Sinne des § 1 Abs. 1 BerRehaG handelt.

Worin [REDACTED] die grundsätzliche Bedeutung dieser (h.E. der Rechtslage entsprechenden) Entscheidung sieht, erschließt sich nicht. Es dürfte unstrittig sein, dass die Ablehnung einer Delegation zu einem Studium durch den Betrieb – selbst wenn diese politisch motiviert wäre – nicht rehabilitierungsfähig im Sinne von § 1 BerRehaG ist; ebenso wie z. B. grundsätzlich Aufstiegsschäden nicht der Rehabilitation unterfallen. Worin soll der konkrete spürbare Eingriff in den Beruf bestehen? Was ist mit der Faustregel ca. 20% weniger Verdienst, erst dann nicht mehr sozial gleichwertiger Beruf?

Zudem war auch der „normale“ (nicht über eine Delegation durch den Betrieb) Zugang zu Hochschulen in der DDR tiefgreifenden, ideologisch motivierten Reglementierungen unterworfen. Ganze Bevölkerungsgruppen waren in Ausbildung und Berufswahl benachteiligt; die Abgrenzung einer individuellen politischen Verfolgung vom Allgemeinschicksal ist hier kaum möglich.